

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 527/71B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Szaja Mendel F [REDACTED],
D [REDACTED], O [REDACTED]/K [REDACTED], T [REDACTED] Dr.,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

G e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10. April 1975 durch die Richter Dr. Thumm, Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 11. Mai 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

F u ß s a t z

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 213 Abs. 2 BPO) liegen nicht vor.

Es kann offenbleiben, ob das Berufungsgericht von Anforderungen an die Entschädigungsfähigkeit psychoneurotischer Gesundheitsstörungen ausgeht, die nach BGH RZW 1968, 504 überhöht sind. Das Berufungsurteil wird durch die Feststellung getragen, der Kläger leide an psychischen Ineffizienzerscheinungen, die unter geeigneten konstellativen Bedingungen aufträten und zu einem vorübergehenden Anpassungsdefizit führten. Durch

- 3 -

diese Dekompensationsepisoden könne seine Arbeitsfähigkeit gelegentlich für kürzere Zeit beeinträchtigt gewesen sein. Ein meßbarer MdE-Satz sei jedoch unter Bezug auf die tatsächlichen Verhältnisse des Klägers weder für jetzt noch für früher zu begründen. Dem Befund könne ein Krankheitswert nicht beigemessen werden. Diese Beurteilung durch den sachverständig beratenen Tatrichter wirft keine ungeklärten Rechtsfragen auf.

Dr. Thum

Portmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)